Benutzungs- und Gebührensatzung des Friedhofs im Ortsteil Schkeitbar (Friedhofssatzung)

Aufgrund der §§ 4 Abs. 1 und 14 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGem0) vom 09.03.2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert am 09.02.2022 (SächsGVBl. S. 134) in Verbindung mit § 7 Abs. 1 des Sächsischen Bestattungsgesetzes (SächsBestG) vom 08.07.1994 (SächsGVBl. S. 1321), zuletzt geändert am 26.04.2018 (SächsGVBl. S. 198) und § 9 Abs. 1 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) vom 09.03.2018 (SächsGVBl. S. 116), zuletzt geändert am 05.04.2019 (SächsGVBl. S. 245) hat der Stadtrat der Stadt Markranstädt am 08.12.2022 die Neufassung der Benutzungs- und Gebührensatzung des Friedhofs im Ortsteil Schkeitbar beschlossen:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Friedhofssatzung gilt für den im Ortsteil Schkeitbar gelegenen und von der Stadt Markranstädt verwalteten Friedhof.

(2) Der Friedhof ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Markranstädt und dient der Bestattung aller Personen.

(3) Der kommunale Friedhof ist ganztags bis zum Eintritt der Dunkelheit für den Besucherverkehr geöffnet.

(4) Die Stadt Markranstädt kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Verfügungsberechtigter oder dessen Rechtsnachfolger im Sinne dieser Satzung ist bei Grabstätten/Urnengrabstätten der Empfänger oder Inhaber der Grabanweisung.

(2) Dienstleistungserbringer im Sinne dieser Satzung sind alle Gewerbetreibenden, die typischerweise auf kommunalen Friedhöfen tätig werden.

§ 3 Schließung und Entwidmung

(1) Der Friedhof, Friedhofsteile und einzelne Grabstellen können, aus wichtigem öffentlichem Interesse, geschlossen oder entwidmet werden. Durch Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung verliert der Friedhof seine Eigenschaft als öffentliche Bestattungseinrichtung. Besteht die Absicht der Schließung, so werden keine Nutzungsrechte mehr erteilt oder wiedererteilt.

(2) Die Absicht der Schließung, die Schließung selbst und die Entwidmung sind jeweils öffentlich bekanntzumachen.

(3) Soweit zur Schließung oder Entwidmung Nutzungsrechte aufgehoben oder im Einvernehmen mit den Verfügungsberechtigten abgelöst werden sollen, sind unter ersatzweiser Einräumung entsprechender Rechte auch Umbettungen ohne Kosten für den Verfügungsberechtigten möglich.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4 Verhalten auf dem Friedhof

(1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes und der Achtung der Persönlichkeitsrechte der Angehörigen und Besucher entsprechend zu verhalten.

(2) Kinder unter 14 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.

(3) Auf dem Friedhof ist im Hinblick auf Abs. 1 insbesondere nicht gestattet,
 a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art (insbesondere Fahrrädern) und Sportgeräten (z. B. Rollschuhen, Inlineskates), ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle, zu befahren;
 b) der Verkauf von Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen, sowie das Anbieten von Dienstleistungen;
 c) an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen;
 d) die Erstellung und Verwertung von Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken;
 e) Druckschriften zu verteilen, es sei denn, sie dienen der Durchführung von Trauerfeiern;
 f) Abraum und Abfälle, die aus Betätigungen im Friedhofsgelände stammen, außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern;
 g) Abraum und Abfälle, die nicht aus Betätigungen im Friedhofsgelände stammen, auf dem Friedhofsgelände abzulagern;
 h) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken unberechtigt zu übersteigen und Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege dienen), Grabstätten und Grabeinfassungen unberechtigt zu betreten;
 i) Rundfunk- und Musikgeräte aller Art zu betreiben, außer im Rahmen von Trauerfeiern; zu lärmen, zu spielen sowie zu lagern;
 j) Tiere — ausgenommen Hunde — mitzubringen;
 k) Hunde unangeleint mitzuführen.

 Die Stadt Markranstädt kann Ausnahmen im Einzelfall oder dauerhaft zustimmen, soweit sie mit den Anforderungen des Abs. 1 vereinbar sind. Zu diesem Zweck sind die in Satz 1 genannten Aktivitäten bei der Stadt Markranstädt rechtzeitig anzumelden. Dies gilt insbesondere für das Befahren von Friedhofwegen mit Mobilitätshilfen für Menschen mit Behinderung.

(4) Totengedenkfeiern sind im Vorhinein bei der Stadt Markranstädt zur Zustimmung anzumelden.

(5) Personen, die den Grundsätzen in Abs. 1 bis 3 zuwiderhandeln, können mündlich oder schriftlich des Friedhofs verwiesen werden.

§ 5 Dienstleistungserbringer

(1) Dienstleistungserbringer und ihre Bediensteten, die auf dem kommunalen Friedhof tätig werden, haben die Friedhofssatzung zu beachten. Die Dienstleistungserbringer sowie ihre Bediensteten haften für Schäden, die sie im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof und den von ihnen errichteten Grabmalen und sonstigen Anlagen schuldhaft verursachen.

(2) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht behindern. Bei Beendigung oder bei Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und die Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Die Dienstleistungserbringer dürfen auf dem Friedhof keinerlei Abfall, Abraum-, Rest- und Verpackungsmaterial ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.

(3) Dienstleistungserbringern, die trotz mündlicher oder schriftlicher Mahnung gegen diese Satzung verstoßen, kann die Stadt ein weiteres Tätigwerden auf dem Friedhof untersagen.

III. Bestattungsvorschriften

§ 6 Allgemeines

(1) Bestattungen sind nach Beurkundung des Sterbefalls bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Die gesetzlichen Fristen sind einzuhalten. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen; die Sterbeurkunde ist im Original beizufügen. Wird eine Beisetzung in einer vorher erworbenen Grabstätte/Urnengrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(2) Die Stadt Markranstädt setzt Ort und Zeit der Bestattung im Einvernehmen mit dem Aufraggeber fest. § 10 Abs. 3 SächsBestG bleibt unberührt.

§ 7 Beschaffenheit von Särgen und Urnen

(1) Der Leichnam muss in einem festen, gut abgedichteten und aus umweltgerecht abbaubarem Material bestehenden Sarg gelegt werden, dessen Boden grundsätzlich mit einer 5 bis 10 cm hohen Schicht aus Sägemehl, Sägespänen, Holzwolle oder anderen geeigneten aufsaugenden Stoffen bedeckt ist. Sollen bei dem Verstorbenen Wertgegenstände verbleiben, so ist dies der Friedhofsverwaltung rechtzeitig schriftlich anzuzeigen. Für Verluste und Beschädigungen an solchen Gegenständen haftet die Stadt Markranstädt nur, wenn zuvor eine schriftliche Anzeige erfolgte. Der Haftungsumfang ergibt sich in entsprechender Anwendung des § 34 Abs. 2 dieser Satzung.

(2) Die Särge sollen höchstens 2,0 m lang, 0,5 m hoch und im Mittelmaß 0,8 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Stadt Markranstädt bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

(3) Für die Bestattung in vorhandenen Grüften sind nur Metallsärge oder Holzsärge mit Metalleinsatz zugelassen, die luftdicht verschlossen sind.

(4) Hatte der Verstorbene an einer meldepflichtigen Krankheit im Sinne des § 6 Infektionsschutzgesetz gelitten oder besteht ein solcher Verdacht und geht von der Leiche eine Ansteckungsgefahr aus, ist der Sarg entsprechend zu kennzeichnen.

(5) Es dürfen nur Aschekapseln, Schmuckurnen und sonstige Urnen verwendet werden, deren Material innerhalb der Ruhezeit, die für die entsprechende Bestattung gilt, umweltgerecht abbaubar ist. Die Friedhofsverwaltung kann vom Bestatter eine Unbedenklichkeitserklärung für die von ihm verwendeten Materialien fordern.

(6) Särge und Urnen, die den vorgenannten Anforderungen nicht entsprechen, können zurückgewiesen werden.

§ 8 Ausheben der Gräber

(1) Die Gräber werden durch Grabmacher, die von Bestattungsunternehmen beauftragt werden, ausgehoben und wieder geschlossen.

(2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,3 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,3 m.

(3) Die Gräber für Erdbeisetzungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

§ 9 Ruhezeit

(1) Die Mindest- und Regelruhezeit für Leichname und Asche Verstorbener beträgt 20 Jahre.

(2) Die Mindestruhezeit für Fehlgeborene und Leichname von Kindern, die tot geboren oder vor Vollendung des 2. Lebensjahres gestorben sind, beträgt 10 Jahre.

§ 10 Ausgrabungen und Umbettungen

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Ausgrabungen und Umbettungen von Urnen/Särgen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Stadt Markranstädt und nur durch zugelassene Dienstleistungserbringer ausgeführt werden. Die Genehmigung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden.

(3) Ausgrabungen und Umbettungen werden in dem Zeitraum von 2 Wochen bis zu 6 Monaten nach dem Tode nicht zugelassen, sofern die Ausgrabung oder Umbettung nicht richterlich angeordnet sind.

(4) Alle Ausgrabungen und Umbettungen erfolgen nur auf schriftlichen Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus Grabstätten der Verfügungsberechtigte (§ 2 Abs. 1 dieser Satzung). Dem Antrag auf Erteilung der Genehmigung zur Umbettung ist der Nachweis beizufügen, dass eine andere Grabstätte zur Verfügung steht.

(5) Für die Ausgrabung oder Umbettung haben die Antragsteller Ersatz für Schäden zu leisten, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Ausgrabung oder Umbettung zwangsläufig entstehen.

(6) Eine Unterbrechung der Regelruhezeit führt nicht zur Verkürzung der Ruhezeit. Die bereits bezahlten Nutzungsgebühren sind bei Umbettungen nicht rückerstattungsfähig.

IV. Grabstätten

§ 11 Grabstätten

(1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofträgers (Stadt Markranstädt). An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.

(2) Die Grabstätten werden unterschieden in

a) Einzelgrabstätten für Leichname- und Aschebestattungen, die im Todesfall der Reihe nach einzeln vergeben werden für
 - Sarg im Einzelgrab
 - Urne im Einzelgrab
 - Urnenruhegarten „Lindenallee“
 - Urnengemeinschaftsanlage für Sozialfälle

In einer Einzelgrabstätte darf nur ein Sarg bestattet oder eine Urne beigesetzt werden. Die Urnengemeinschaftsanlage für Sozialfälle dient ausschließlich Bestattungen von mittel- und angehörigenlosen Verstorbenen, die von der Stadt Markranstädt veranlasst werden; eine spätere Umbettung ist ausgeschlossen.

b) Mehrfachgrabstätten sind Grabstätten für Leichnam- oder Aschebestattungen, die im Todesfall der Reihe nach vergeben werden für

c)

- Sargbestattung im Mehrfachgrab
- Urnenbestattung im Mehrfachgrab

Mehrfachgrabstätten werden vergeben als Grabstätte für einen Sarg und bis zu zwei Urnen oder ohne Sarg mit bis zu vier Urnen.
Es besteht kein Rechtsanspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer, der Lage nach, bestimmten Grabstätte.

(3) Mit dem Grabnutzungsrecht (§ 2 Abs. 1 dieser Satzung) entsteht ein öffentlich-rechtliches Nutzungsverhältnis.

(4) Die Änderung der Anschrift und des Namens von Verfügungsberechtigten sowie deren Sterbefall sind vom Erben bzw. neuen Verfügungsberechtigten der Stadt Markranstädt unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

§ 12 Erwerb des Nutzungsrechts

(1) Grabstätten sind Ruhestätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage im Einvernehmen mit dem Erwerber bestimmt wird. Der Wiedererwerb eines Nutzungsrechts ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Grabstätte möglich. Die Stadt Markranstädt kann Erwerb und Wiedererwerb von Nutzungsrechten an Grabstätten ablehnen, insbesondere wenn die Schließung gemäß § 3 beabsichtigt ist.

(2) Das Nutzungsrecht entsteht mit Aushändigung des entsprechenden Bescheides der Stadt Markranstädt und der entsprechenden Zahlung im Voraus.

(3) Auf den Ablauf des Nutzungsrechts wird der jeweilige Verfügungsberechtigte 3 Monate vorher schriftlich, falls er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln ist, durch eine öffentliche Bekanntmachung und durch einen 6-monatigen Hinweis auf der Grabstätte, hingewiesen.

(4) Für jede weitere Beisetzung in einem Mehrfachgrab muss das Nutzungsrecht nach der Regelruhezeit für bis zu 20 Jahre neu erworben werden.

(5) Sind mit Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in Reihenfolge gemäß § 10 Abs. 2 SächsBestG auf die Angehörigen des verstorbenen Verfügungsberechtigten über.

(6) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und zur Pflege der Grabstätte.

(7) Nach Ablauf des Nutzungsrechts ist die Grabstelle durch den Verfügungsberechtigten zu beräumen. Näheres ergibt sich aus § 14 Abs. 2 dieser Satzung.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 13 Gestaltungsvorschriften

Die Grabmale sind in ihrer Gestaltung, Bearbeitung an die Umgebung und den allgemeinen Anforderungen anzupassen. Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofs in seiner Gesamtanlage gewahrt bleibt.

§ 14 Anlieferung; Aufstellung von Grabmalen

(1) Die Dienstleistungsunternehmen auf dem Friedhof sind für die ordnungsgemäße Anlieferung und Aufstellung der Grabmale und die Ausführung der Grabungen zuständig.

(2) Das Aufstellen bzw. die Errichtung von Grabmalen und anderen baulichen Anlagen ist nur von Montag bis Freitag zulässig.

VI. Grabmale

§ 15 Standsicherheit der Grabmale

(1) Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln der Baukunst und des Handwerks, insbesondere den Richtlinien des Bundesinnungsverbands des Deutschen Steinmetz-, Stein und Holzbildhauerhandwerks für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern in der jeweils geltenden Fassung zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

(2) Die Grabmale dürfen nur von Dienstleistungserbringern errichtet und verändert werden, die in fachlicher, betrieblicher und personeller Hinsicht zuverlässig und geeignet sind. Einfache Maßnahmen oder Handgriffe, die keine besonderen Fachkenntnis erfordern (z. B. Auflegen eines Liegesteins auf das Grab), bleiben hiervon unberührt.

Fachlich zuverlässig und geeignet sind Personen, die aufgrund ihrer Ausbildung in der Lage sind, unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten des Friedhofs die angemessene Gründungsart zu wählen. Sie müssen in der Lage sein, für die Befestigung der Grabmale das richtige Befestigungsmittel auszuwählen, zu dimensionieren und zu montieren. Zusätzlich müssen sie für ihre Tätigkeiten eine angemessene Haftpflichtversicherung abgeschlossen haben. Satz 1 bis 5 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

(3) Dienstleistungserbringer, die für unvollständige oder nicht den Regeln der Baukunst und des Handwerks entsprechende Entwürfe, Zeichnungen und Angaben verantwortlich sind, werden als unzuverlässig eingestuft.

(4) Die Standsicherheit wird durch die Stadt Markranstädt jährlich geprüft. Dies entbindet die Verfügungsberechtigten jedoch nicht von ihren Unterhaltungs- und Verkehrssicherungspflichten.

§ 16 Unterhaltung

(1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten; für deren Standsicherheit ist Sorge zu tragen. Verantwortlich dafür ist der Verfügungsberechtigte gemäß § 2 Abs. 1.
Ist die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Stadt Markranstädt auf Kosten des Verantwortlichen die nach pflichtgemäßem Ermessen erforderlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegen von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Stadt Markranstädt nicht innerhalb einer jeweils festgesetzten angemessenen Frist beseitigt, ist die Stadt berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder das Grabmal, die sonstige bauliche Anlage oder die Teile davon zu entfernen; die Stadt Markranstädt ist nicht verpflichtet, diese Sachen aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt, nicht ohne weiteres zu ermitteln oder nicht rechtzeitig erreichbar, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein 3-monatiger Hinweis auf der Grabstätte.

(2) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch mangelnde Standsicherheit, durch Umfallen oder durch Abstürzen von Teilen von Grabmalen oder sonstiger baulichen Anlagen verursacht wird. Die Haftung von beauftragten Dienstleistungserbringern gemäß § 5 Abs. 1 bleibt hiervon unberührt.

§ 17 Entfernung von Grabmalen

(1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Stadt Markranstädt von der Grabstätte entfernt werden. Die Eigentumsrechte der Verfügungsberechtigten bleiben hiervon unberührt.

(2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen durch den Verfügungsberechtigten zu entfernen. Der Verfügungsberechtigte hat hierzu die Zustimmung der Stadt Markranstädt zu beantragen. Sind die Grabmale oder die sonstigen baulichen Anlagen nicht innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts entfernt, fallen sie entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Stadt Markranstädt.

(3) Wird die Entfernung nicht befolgt, kann die Grabstätte von der Stadt Markranstädt geräumt und die Kosten dem Verfügungsberechtigten auferlegt werden.

(4) Sollten aus Gründen der Standsicherheit von baulichen Gegebenheiten oder des Denkmalschutzes eine Entfernung der Grabmale unangemessen sein, kann die Stadt Markranstädt den Verbleib anordnen. In solchen Fällen gehen dann alle Rechte und Pflichten auf die Stadt Markranstädt über.

VII. Herrichten und Pflege der Grabstätten

§ 18 Pflege der Grabstätten

(1) Die Grabstätten müssen dauernd verkehrssicher instandgehalten werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen. Das Pflanzen von Bäumen (auch Koniferen), Hecken und Efeu auf/an Grabstätten ist untersagt.

(2) Die Höhe und die Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtcharakter des Friedhofs anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.

(3) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist der Verfügungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt erst mit der Beräumung der Grabstätte.

(4) Grabstätten müssen binnen 6 Monaten nach der Beisetzung bzw. nach dem Erwerb des Nutzungsrechts hergerichtet sein.

(5) Kunststoffe und andere nicht umweltgerecht abbaubare Werkstoffe insbesondere in Kränzen, Trauergebinden- und -gestecken, Kleinzubehör wie Blumentöpfe, Grablichter, Plastiktüten aus nicht umweltgerecht abbaubarem Material sind zu entfernen oder in den zur Abfalltrennung bereitgestellten Behältern zu entsorgen.

§ 19 Vernachlässigung

Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verfügungsberechtigte auf schriftliche Aufforderung der Stadt Markranstädt die Grabstätte innerhalb einer jeweils festgesetzten angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verfügungsberechtigte nicht bekannt, nicht ohne weiteres zu ermitteln oder nicht rechtzeitig erreichbar, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein 3-monatiger Hinweis auf der Grabstätte, bei Reihengrabstätten auf dem Grabfeld. Wird die Aufforderung nicht befolgt, kann die Stadt Markranstädt die Grabstätten auf Kosten des jeweiligen Verfügungsberechtigten in Ordnung bringen lassen.
Die Regelruhezeit bleibt davon unberührt.

VIII. Trauerhalle und Trauerfeiern

§ 20 Benutzung der Trauerhalle

Die Trauerhalle dient der Aufnahme der Leichname bis zur Bestattung. Sie darf nur mit Erlaubnis der Stadtverwaltung und in Begleitung eines beauftragten Dienstleistungsunternehmers betreten werden.

§ 21 Trauerfeiern

(1) Die Trauerfeiern können in der Trauerhalle stattfinden oder auf Antrag des Bestattungsunternehmens auch am Grab abgehalten werden.

(2) Die offene Aufbahrung des Verstorbenen im Feierraum während der Trauerfeier kann auf Antrag des Bestattungsunternehmens zugelassen werden. Die in § 17 Abs, 3 und 4 geregelten Grundsätze gelten entsprechend.

IX. Schlussvorschriften

§ 22 Alte Rechte

Für Grabstätten, über welche die Stadt Markranstädt bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach zum Zeitpunkt der Vergabe gültigen Vorschriften.

§ 23 Haftung

(1) Die Stadt Markranstädt haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Friedhofs, seiner Anlage und Einrichtung, durch dritte Personen oder durch Tiere sowie durch ungünstige Witterungsverhältnisse und Naturgewalten entstehen.

(2) Im Übrigen haftet die Stadt Markranstädt nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Von dieser Haftungsbeschränkung ausgenommen sind alle Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

§ 24 Gebühren

(1) Für die Benutzung des von der Stadt Markranstädt verwalteten Friedhofs im Ortsteil Schkeitbar und seiner Einrichtungen sind Gebühren (Benutzungs-, Nutzungs- und Unterhaltungsgebühren) nach den in der Anlage 1 aufgeführten Tarifen im Voraus zu entrichten. Hierzu liegt eine Gebührenkalkulation gemäß §§ 10 ff SächsKAG vor.

(2) Verwaltungsgebühren werden auf der Grundlage der Anlage 1 erhoben und mit Vornahme der Verwaltungshandlung fällig.

§ 25 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner ist
 a) wer zur Tragung der Kosten gesetzlich verpflichtet ist;
 b) derjenige, der einen Antrag auf Benutzung der städtischen verwalteten Friedhofseinrichtung zum Zwecke der Bestattung oder Verleihung eines unmittelbaren oder mittelbaren Grabnutzungsrechts oder auf Durchführung sonstiger Leistungen stellt.

(2) Ist eine Personenmehrheit Gebührenschuldner, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldner.

§ 26 Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Gebühren entstehen im Falle der Antragstellung und Bestätigung durch die Stadt Markranstädt. In den Fällen, in denen kein Antrag vorliegt, aber Leistungen erbracht werden müssen, entstehen Gebühren mit der Erbringung der Leistungen.

(2) Die Heranziehung von Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid.

(3) Die Gebühren werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig und sind daher zu diesem Zeitpunkt zu entrichten oder hinreichend sicherzustellen.

(4) Die Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren gemäß Verwaltungsvollstreckungsgesetz für den Freistaat Sachsen (SächsVwVG).

§ 27 Auskunftspflicht / Mitwirkungspflicht

Der Gebührenschuldner haben zur Veranlagung der Gebühren vollständige und richtige Auskünfte zu erteilen.

§ 28 Zusätzliche Kosten

Der Gebührenschuldner ist verpflichtet, die Kosten für eine erforderliche schriftliche Mahnungen zu ersetzen.

§ 29 Stundung Gebühren

Die Gebühren können auf Antrag im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet werden.

§ 30 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 124 Abs. 1 Nr. 1 SächsGemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

a) sich als Besucher entgegen § 4 Abs. 1 dieser Satzung nicht der Würde des Friedhofs und der Achtung der Persönlichkeitsrechte von Angehörigen und Besuchern entsprechend verhält;

b) Anordnungen der Mitarbeiter der Stadt Markranstädt nicht befolgt;

c) auf dem Friedhof entgegen § 4 Abs. 3 dieser Satzung und ohne eine vorherige Zustimmung der Stadtverwaltung handelt;

d) entgegen § 4 Abs. 4 dieser Satzung Totengedenkfeiern ohne Zustimmung der Stadt Markranstädt durchführt;

e) entgegen § 5 Abs. 2 dieser Satzung als Dienstleistungserbringer oder deren Bediensteter Werkzeuge und Materialien in unzulässiger Weise lagert, Arbeits- und Lagerplätze bei Beendigung oder Unterbrechung der Arbeiten nicht wieder in den früheren Zustand versetzt, auf den Friedhöfen Abfall, Abraum-, Rest- und Verpackungsmaterial ablagert oder gewerbliche Geräte an oder in den Wasserentnahmestellen auf den Friedhöfen reinigt;

f) entgegen § 12 Abs. 1 dieser Satzung Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen nicht nach den Regeln der Baukunst und des Handwerks befestigt oder fundamentiert;

g) entgegen § 12 Abs. 2 dieser Satzung Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen errichtet oder verändert, ohne in fachlicher, betrieblicher und personeller Hinsicht zuverlässig und geeignet zu sein;

h) entgegen § 13 Abs. 1 dieser Satzung als Verfügungsberechtigter Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen nicht in verkehrssicherem Zustand hält;

i) entgegen § 14 Abs, 1 dieser Satzung Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen ohne vorherige schriftliche Zustimmung entfernt;

j) entgegen § 16 dieser Satzung trotz einer schriftlichen Aufforderung der Stadt Markranstädt Grabstätten vernachlässigt.

(2) Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße von bis zu 1.000 FUR geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne von § 36 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) ist die Stadt Markranstädt.

§ 31 Sprachliche Gleichstellung

Sämtliche Personen- Funktionenbezeichnungen gelten jeweils in männlicher, weiblicher und diverser Form.

§ 32 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Benutzungs- und Gebührensatzung des Friedhofs im Ortsteil Schkeitbar vom 02.10.2010 außer Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Benutzung des von der Stadt Markranstädt verwalteten Friedhofs im Ortsteil Schkeitbar vom 02.12.2010, zuletzt geändert mit 1. Änderungssatzung vom 15.06.2012 außer Kraft.

Markranstädt, den 09.12.2022

Nadine Stitterich
Bürgermeisterin

- Siegel -

Hinweis auf § 4 Abs. 4 SächsGemO:

„Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zu Stande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Absatz 2 wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 a. die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 b. die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden sind.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nummer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.“

Öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Markranstädt Ausgabe 12/2022 vom 17.12.2022,
Inkrafttreten der Satzung am 01.01.2023

Anlage 1 - Gebühren für die Nutzung des Friedhofs im Ortsteil Schkeitbar

Gebührenverzeichnis

lfd. Nummer	Bezeichnung	Gebühr
1.	**Benutzungsgebühren Grabstätten:**	
1.1	**Sarggrabstätten**	
1.1.1	Sarggrabstätte (Einzelsarggrab)	740,00 €
1.1.2	Sarggrabstätte Verstorbene vor Vollendung des 2. Lebensjahres (10 Jahre)	240,00 €
1.1.3	Sarggrabstätte (Mehrfachsarggrab) 2 Särge oder 1 Sarg + 2 Urnen	992,00 €
1.1.4	Sarg in ein bestehendes Mehrfachsarggrab	740,00 €
1.1.5	Urne in ein bestehnedes Mehrfachsarggrab	240,00 €
1.2	**Urnengrabstätten**	
1.2.1	Urnengrabstätte (Einzelurnengrab)	240,00 €
1.2.2	Urnengrabstätte Verstorbene vor Vollendung des 2. Lebensjahres (10 Jahre)	62,00 €
1.2.3	Urnengrabstätte (Mehrfachurnengrab) bis vier Urnen	992,00 €
1.2.4	Urne in ein bestehendendes Mehrfachurnengrab	240,00 €
1.3	**Urnengemeinschaftsanlage**	
1.3.1	Grabstelle in anonymer Urnengemeinschaftsanlage(Sozialfälle)	200,00 €
1.3.2	Urnenruhegarten (Lindenallee)	100,00 €
2.	**Benutzungsgebühren Trauerhalle**	
2.1	Trauerhallenbenutzung	200,00 €
4.	**Nutzungsgebühr** (pro Jahr/pro Leichnam)	
4.1	Sarggrabstätte (Einzelsarggrab)	37,00 €
4.2	Sarggrabstätte (Mehrfachsarggrab)	49,00 €
4.3	Urnengrabstätte (Einzelurnengrab)	12,00 €
4.4	Urnengrabstätte (Mehrfachurnengrab)	49,00 €
5	**Unterhaltungsgebühr** (pro Jahr/pro Leichnam)	
	Friedhofsunterhaltungsgebühr	17,00 €
6	**Verwaltungsgebühren (gemäß Verwaltungskostensatzung)**	
6.1	Kostenbescheid - Verwaltungsgebühr	25,00 €
6.2	Kostenbescheid - Errichtung oder Veränderung eines Grabmals	25,00 €
6.3	Kostenbescheid zur Ausführung von Arbeiten auf dem Friedhof	25,00 €
6.4	Umschreibung (Nutzungsrechten/Umbettungen)	25,00 €